

# Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg

Nr. 2 / 2007 vom 30. März 2007

Ludwigstraße 23  
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0  
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: [poststelle@lra-ba.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ba.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-bamberg.de](http://www.landkreis-bamberg.de)



Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter

**Herrn Adam Lengenfelder**  
Straßenwärter i. R.

Herr Lengenfelder ist am 30. Januar 2007 verstorben.

Der Angestellte war 29 Jahre bis zum Eintritt in den Ruhestand beim Landratsamt Bamberg tätig. Wir danken ihm für seine treuen Dienste.

Den Verstorbenen werden wir ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 31. Januar 2007

Für den Landkreis Bamberg Dr. Günther Denzler Landrat	Für den Personalrat Karl-Heinz Müller Personalratsvorsitzender
---	--

## Inhaltsverzeichnis

Berichtigung der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2005  
Seite 14

Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Entnahme von Grundwasser aus den Quellen I-IV auf den Flur-Nrn. 130/1 und 127/1 der Gemarkung Melkendorf, Gemeinde Litzendorf für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Litzendorf, Ortsteil Melkendorf  
Seite 14

Allgemeine Vorprüfung über die naturnahe Umgestaltung des Mains bei Fluss-km 406,300 in Unterleiterbach, Markt Zapfendorf durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach  
Seite 14

Bekanntmachung; HHS 2007 Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg  
Seite 14

HHS 2007 Schulverband Königsfeld  
Seite 14 - 15

HHS 2007 Schulverband Breitengüßbach  
Seite 15 - 16

Zweckvereinb. für die Übertragung v. Aufgaben bei der Verfolgung u. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zw. dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, und der Stadt Creußen, Landkreis Bayreuth  
Seite 16 - 18

Verfahren Frankendorf-Stackendorf, Markt Buttenheim, Landkreis Bamberg; Veröffentlichung und Bekanntgabe der Änderung von Gemeindegebieten  
Seite 18

Verfahren Gunzendorf, Markt Buttenheim, Landkreis Bamberg; Veröffentlichung und Bekanntgabe der Änderung von Gemeinde- und Kreisgebieten  
Seite 18 - 19

Aufgebot Sparbuch  
Seite 19

Vollzug der Wassergesetze;  
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Änderung der Planfeststellung für die Erweiterung der Kiesgewinnungsanlage der Firma Mainäcker Kieswerk GmbH & Co. KG, vertreten durch die Mainäcker Kieswerk Verwaltungs GmbH, Viereth-Trunstadt, vom 08.10.2004, Az 52-824/1 Nr. 15/2002, hinsichtlich der Zulassung von Fremdmaterial zu Rekultivierungszwecken  
Seite 19

Allgemeine Vorprüfung über die Renaturierung des Ziegenbaches einschließlich Auengestaltung in Strullendorf durch die Gemeinde Strullendorf  
Seite 19

Allgemeine Vorprüfung über die naturnahe Umgestaltung des Mains bei Fluss-km 391,00 in Kemmern durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach  
Seite 19 - 20

## **Berichtigung der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2005**

Laut Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung beträgt die Einwohnerzahl für den Markt Heiligenstadt i.OFr. zum Stichtag 31.12.2005 nicht 3708 Einwohner, sondern 3713 Einwohner.

Bamberg, 19.02.2007

Landratsamt Bamberg

---

## **Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Entnahme von Grundwasser aus den Quellen I - IV auf den Flur-Nrn. 130/1 und 127/1 der Gemarkung Melkendorf, Gemeinde Litzendorf für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Litzendorf, Ortsteil Melkendorf**

Die Gemeinde Litzendorf entnimmt aus den Quellen I - IV auf den Grundstücken Fl.Nrn. 130/1 und 127/1 der Gemarkung Melkendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Melkendorf Grundwasser. Hierfür ist beim Landratsamt Bamberg ein Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. m. Art. 17 BayWG gestellt worden. Es wurde eine Entnahmemenge von 80.000 m<sup>3</sup>/a beantragt.

Eine standortbezogene Vorprüfung nach § 3 d UVPG und Art. 83 Abs. 3 BayWG in Verbindung mit den in Teil I und II der Anlage III zum Bayerischen Wassergesetz aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Für die geplante Grundwasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Litzendorf, Ortsteil Melkendorf besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 30.01.2007

Landratsamt Bamberg

---

## **Allgemeine Vorprüfung über die naturnahe Umgestaltung des Mains bei Fluss-km 406,300 in Unterleiterbach, Markt Zapfendorf durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach, plant einen ortsnah gelegenen Uferbereich des Mains bei Fluss- km

406,300 linksufrig ökologisch zu gestalten. Dadurch soll die Strukturvielfalt erhöht und die Sozialfunktion des Gewässers verbessert werden.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage III I. und II. Teil zum BayWG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für den Gewässerausbau besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 15.02.2007

Landratsamt Bamberg

---

## **Bekanntmachung; Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2007**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2007 im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken, Ausgabe 2/2007 vom 23.02.2007, amtlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, 30.01.2007

Landratsamt Bamberg

---

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Königsfeld für das Haushaltsjahr 2007**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Königsfeld hat am 29.01.2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 21.02.2007 Nr. 11.1 - 9412 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Königsfeld  
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit  
und 121.730,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit  
ab. 7.150,00 €

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Schulverbandsumlage

1. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 95.255,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2006 auf 83 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.147,6506 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 19.000,00 € festgesetzt.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Königsfeld, 19.03.2007

Schulverband Königsfeld  
Dippold  
Schulverbandsvorsitzender

---

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Breitengüßbach für das Haushaltsjahr 2007**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Breitengüßbach hat am 15.02.2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 22.03.2007 Nr. 11.1 - 9412 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Breitengüßbach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Breitengüßbach  
-Landkreis Bamberg - für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der Art. 3, 53, 8 und 9 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff des Gesetzes über die Kommunales Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit  
und 453.000,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit  
ab. 6.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 403.515,00 € festgesetzt (Verwaltungsumlage / Betriebskostenumlage).

2. Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2007 nicht festgesetzt.

3. Eine Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt 403.515,00 festgesetzt (Umlage-Soll). Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (1. Oktober) besuchen, umgelegt.

4. Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 1. Oktober 2006 besuchten, beträgt 305 Verbandsschüler (ohne die Gastschüler).

5. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.323,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Keine weiteren Festsetzungen

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Breitengüßbach, 30.03.2007

Schulverband Breitengüßbach  
Hoffmann  
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

**Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zwischen dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, und der Stadt Creußen, Landkreis Bayreuth**

Vom 09.01.2007

Die Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zwischen dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, und der Stadt Creußen, Landkreis Bayreuth wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 3. Januar 2007, Az. 32-1403-320, aufsichtlich genehmigt.

Diese Vereinbarung wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Zweckvereinbarung

Zwischen

der Stadt Creußen, vertreten durch den  
1. Bürgermeister Harald Mild, Landkreis Bayreuth

und

dem Markt Zapfendorf, vertreten durch den  
1. Bürgermeister Josef Martin, Landkreis Bamberg.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1  
Aufgabe

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Creußen für die Stadt Creußen ist aufgrund von § 2 Abs. 3, 4 und 5 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayer. Lan-

despolizei. Die Kommune führt die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

(2) Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Verwaltungsgemeinschaft Creußen für die Stadt Creußen bestimmen sich nach der Vereinbarung der Kommune mit der zuständigen Polizeidirektion.

## § 2

### Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Die Verwaltungsgemeinschaft Creußen für die Stadt Creußen überträgt dem Markt Zapfendorf und damit den von ihm eingesetzten Bediensteten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, alle für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung notwendigen hoheitlichen Befugnisse, ausgenommen hiervon werden die hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsbeitreibungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

## § 3

### Personal

(1) Es wird vereinbart, dass Bedienstete des Marktes Zapfendorf zeitanteilig zur Erfüllung von Innen- und Außendienstaufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung für die Verwaltungsgemeinschaft Creußen für die Stadt Creußen tätig werden.

(2) Das für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird vom Markt Zapfendorf angestellt. Der Markt Zapfendorf richtet die hierfür notwendigen Arbeitsplätze ein und beschafft den erforderlichen Sachbedarf.

## § 4

### Technische Geräte und zusätzliches Personal

(1) Technische Geräte zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden weder vom Markt Zapfendorf noch von der Verwaltungsgemeinschaft Creußen für die Stadt Creußen selbst angeschafft. Diese sollen von autorisierten Firmen angemietet werden. Von diesen Firmen wird auch zusätzlich erforderliches Personal (nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes-AÜG) zur Verfügung gestellt. Die Verträge mit den Firmen werden vom Markt Zapfendorf geschlossen. Die Verwaltungsgemeinschaft Creußen für die Stadt Creußen ist verpflichtet, jährlich mindestens 72 Überwachungsstunden durchführen zu lassen und die angefallenen Unkosten (nach den vertraglichen Festlegungen des Marktes Zapfendorf mit den beauftragten Firmen) für die tatsächlich ausgeführten Überwachungsstunden dem Markt Zapfendorf zu erstatten. Diese Unkosten dürfen von Seiten des Marktes Zapfendorf mit den Verwarnungs- und

Bußgeldeinnahmen der Gemeinde verrechnet werden.

(2) Für die Abwicklung der Verwaltungstätigkeit beschafft der Markt Zapfendorf die notwendige EDV-Software. Dafür hat die Verwaltungsgemeinschaft Creußen für die Stadt Creußen eine Einmalzahlung i. H. v. 1.300,00 Euro an den Markt Zapfendorf zu leisten. Diese ist sofort nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung zur Zahlung fällig.

## § 5

### Kostenverteilung

(1) Der Verwaltungsgemeinschaft Creußen für die Stadt Creußen ist bekannt, dass der Markt Zapfendorf die übertragenen Arbeitsleistungen für etliche andere Städte, Märkte und Gemeinden durchführt. Die Verteilung sämtlicher Kosten (Personal-, Sachkosten usw.), die dem Markt Zapfendorf im Kalenderjahr für alle Kommunen zusammen anfallen, für die der Markt Zapfendorf im Bereich der Verkehrsüberwachung tätig wird, erfolgt auf alle beteiligten Kommunen mit 50 v. H. in dem Verhältnis, in dem die Geschwindigkeitsüberwachung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird und mit 50 v. H. im Verhältnis der Einnahmen jeder beteiligten Kommune aus festgesetzten Verwarnungs- und Bußgeldern. Der tatsächlich angefallene Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit ist bei der Abrechnung maßgeblich. Die Verwaltungsgemeinschaft Creußen für die Stadt Creußen ist damit einverstanden, dass die beauftragten Firmen den auf sie entfallenden Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit dem Markt Zapfendorf mitteilen dürfen. Für anfallende restliche Abwicklungsarbeiten nach wirksamer Kündigung, die noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, werden der tatsächlich anfallende Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.

(2) Der Markt Zapfendorf erstellt für jedes Kalenderjahr eine Abrechnung, aus der sich der Aufwand und die Verteilung der Gesamtkosten nach Abs. 1 auf die beteiligten Kommunen ergibt. Die Verwaltungsgemeinschaft Creußen für die Stadt Creußen ist verpflichtet, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der voraussichtlich zu erwartenden anteiligen Kosten zu leisten. Grundlage für die Abschlagszahlung ist eine Kostenschätzung, die vom Markt Zapfendorf zu Beginn des Haushaltsjahres erstellt wird und zunächst nur das Verhältnis, in dem die Verkehrsüberwachung zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird, berücksichtigt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 6

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

(1) Die bei der Geschwindigkeitsüberwachung in ihrem Bereich anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen der Verwaltungsgemeinschaft Creußen für die Stadt Creußen zu.

(2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. der Verwaltungsgemeinschaft Creußen für die Stadt Creußen überwiesen.

§ 7

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen kann das Landratsamt Bamberg angerufen werden.

§ 9

Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird am 01.01.2007 wirksam.
- (2) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Zapfendorf, 09.01.2007 Markt Zapfendorf	Creußen, 09.01.2007 Verwaltungsgemeinschaft Creußen für die Stadt Creußen
Martin 1. Bürgermeister	Mild 1. Bürgermeister

**Verfahren Frankendorf-Stackendorf, Markt Buttenheim, Landkreis Bamberg; Veröffentlichung und Bekanntgabe der Änderung von Gemeindegebieten**

Gemäß §58 Abs. 2, § 61 FlurbG treten auf Grund der Ausführungsanordnung und vorzeitigen Ausführungsanordnung mit Wirkung vom 01.04.2007 folgende Änderungen der Gemeindegrenzen ein:

- 1. Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche/ha	und eingegliedert in die Gemeinde
--------------------------------	-----------	-----------------------------------

Heiligenstadt	0,0100	Buttenheim
---------------	--------	------------

Hiernach ergibt sich:

für das Gemeindegebiet	eine Mehrung an Fläche (ha)	eine Minderung an Fläche (ha)
------------------------	-----------------------------	-------------------------------

Buttenheim	0,0100	---
------------	--------	-----

Die umgegliederten Flurstücke sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte zu den o.a. Verfahren der Ländlichen Entwicklung ausgewiesen. Die ein- und ausgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt.

2. Eine Gemeindegrenzänderungskarte M 1:5000 wurde bereits mit Schreiben vom 29.06.1999 übersandt.

Bamberg, 12.03.2007

Landratsamt Bamberg

**Verfahren Gunzendorf, Markt Buttenheim, Landkreis Bamberg; Veröffentlichung und Bekanntgabe der Änderung von Gemeinde- und Kreisgebieten**

Gemäß §58 Abs. 2, § 61 FlurbG treten auf Grund der Ausführungsanordnung und vorzeitigen Ausführungsanordnung mit Wirkung vom 01.04.2007 folgende Änderungen der Gemeindegrenzen ein:

- 1. Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche/ha	Und eingegliedert in die Gemeinde
--------------------------------	-----------	-----------------------------------

Eggolsheim	0,1532	Buttenheim
------------	--------	------------

Hiernach ergibt sich:

für das Gemeindegebiet	eine Mehrung an Fläche (ha)	eine Minderung an Fläche (ha)
------------------------	-----------------------------	-------------------------------

Buttenheim	0,1532	---
------------	--------	-----

Die umgegliederten Flurstücke sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte zu den o.a. Verfahren der Ländlichen Entwicklung ausgewiesen.

Die ein- und ausgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt.

2. Mit der Umgemeindung ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Bamberg und Forchheim.

3. Eine Gemeindegrenzänderungskarte M 1:5000 wurde bereits mit Schreiben vom 11.09.2000 übersandt.

Bamberg, 12.03.2007

Landratsamt Bamberg

---

### **Aufgebot Sparbuch**

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 821 111 663 Senger-Pfister Ulrike

ist zu Verlust gegangen.

An den Inhaber ergeht antragsgemäß die Aufforderung, Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden. Erfolgt keine Anmeldung, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Bamberg, 19.02.2007

Sparkasse Bamberg

---

**Vollzug der Wassergesetze;  
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Änderung der Planfeststellung für die Erweiterung der Kiesgewinnungsanlage der Firma Mainäcker Kieswerk GmbH & Co. KG, vertreten durch die Mainäcker Kieswerk Verwaltungs GmbH, Viereth-Trunstadt, vom 08.10.2004, Az 52-824/1 Nr. 15/2002, hinsichtlich der Zulassung von Fremdmaterial zu Rekultivierungszwecken**

Die Firma Mainäcker Kieswerk GmbH & Co. KG, Viereth-Trunstadt, hat mit Antrag vom 15.01.2007 die Änderung der Planfeststellung für die Erweiterung der Kiesgewinnungsanlage vom 08.10.2004, Az 52-824/1 Nr. 15/2002, hinsichtlich der Zulassung von Fremdmaterial zu Rekultivierungszwecken, beantragt.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage III I. und II. Teil hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für die Änderung der Planfeststellung hinsichtlich der Zulassung von Fremdmaterial zu Rekultivierungszwecken besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 31.01.2007

Landratsamt Bamberg

---

### **Allgemeine Vorprüfung über die Renaturierung des Ziegenbaches einschließlich Auengestaltung in Strullendorf durch die Gemeinde Strullendorf**

Die Gemeinde Strullendorf plant die Renaturierung des Ziegenbaches auf einer Länge von ca. 430 m und die ökologische Umgestaltung der Bachau im Bereich der Flurlage „Breiter Weg“ in Strullendorf. Im Zuge der Renaturierungsmaßnahme soll die Gewässerlänge des Baches um ca. 100 m verlängert und die Aue entsprechend naturnah umgestaltet werden.

Ziel der Maßnahme ist die Retention zu verbessern. Zusätzlich soll die geplante Renaturierung für die Naherholung genutzt und für das Landschaftsleben erschlossen werden.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage III I. und II. Teil zum BayWG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für den Gewässerausbau besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 22.03.2007

Landratsamt Bamberg

---

### **Allgemeine Vorprüfung über die naturnahe Umgestaltung des Mains bei Fluss-km 391,00 in Kemmern durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach, plant einen ortsnah gelegenen Uferbereich des Mains bei Fluss- km 391,00

rechtsufrig ökologisch zu gestalten. Durch die Maßnahme wird der Zugang zum Wasser verbessert, die Eintiefungstendenz des Mains vermindert und die Strukturvielfalt erhöht.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage III I. und II. Teil zum BayWG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für den Gewässerausbau besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 27.03.2007

Landratsamt Bamberg

---

Landratsamt  
Dr. Günther Denzler  
Landrat